Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

Herausgeber: Zürcherische Schulsynode

Band: 126 (1959)

Artikel: Tätigkeit der Schulkapitel 1959

Autor: Huber, K.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-743538

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tätigkeit der Schulkapitel 1959

1. Lehrübungen

Horgen	Unterstufe: Die heutige Aufgabe des elemen	ntaren	
J	Sprachunterrichts		Frau Alice Hugelshofer
	Mittelstufe: Fröhliches Singen		Willy Gohl
	Oberstufe: Das Lichtbild im Geschichtsunte	erricht	
Meilen	Das Tonband als Unterrichtshilfe		H. May

2. Exkursionen und Besichtigungen (Vgl. S. 13)

Hinwil	Heimatkundliche Exkursion nach Solothurn
Dielsdorf	Besichtigung der Kraftwerkanlagen auf Göscheneralp
Af foltern	Besichtigung der Atomreaktoranlage in Würenlingen
	Führung durch die Klosterkirche Königsfelden und durch das Amphitheater
	von Vindonissa.

3. Vorträge und Besprechungen

Affoltern Vom Verstehen anderer Menschen	Dr. Wolf Wirz Prof. Hans Ess
Andelfingen	
Der Lehrer auf dem Lande	Pfr. O. Studer
Das Leben im Kloster in der heutigen Zeit	P. Rudolf Henggeler, O.S.B., Einsiedeln
Heimatkundliche Orientierungen	durch einzelne Kapitularen
Bülach	I
Scheidungskinder	Dr. G. Messmer Ing. J. Stemmer Dr. W. E. Diethelm Prof. Dr. H. Spörri
Dielsdorf	
Probleme des modernen Strafvollzugs	Dir. E. Meyer Dr. Strupler

Hinwil	
Vom Bild des Menschen	K. Schmid
Horgen Prognose für Rußland	
Meilen Das Leben und seine vielgestaltige Form Tunesien zwischen gestern und morgen	
Uster Probleme des Weltraumflugs	Ing. J. Stemmer Pfr. Dr. W. Bernet
Winterthur, Gesamtkapitel Reisen und Wandern im unbekannten Rußland	E. Jucker
Winterthur, Nordkreis Grundanschauungen der Jungschen Psychologie	Dr. P. Seidmann
Winterthur Südkreis, Psychohygiene des Lehrers	10.000 pt
Zürich, Gesamtkapitel Probleme der Bekämpfung der Schundliteratur	W. Schlegel
Zürich, I. Abteilung Der Zürichsee und seine Landschaft in den Gedichten C. F. Meyers	
Zürich, II. Abteilung Rhythmische Erziehung in der Schule	
Zürich, III. Abteilung Die Entwicklung der Stadt Zürich als Großstadt Entstehung und Aufgaben des Verkehrshauses der Schweiz	
Zürich, IV. Abteilung Werden, Sein und Vergehen im Naturgeschehen unserer Heimat	
Zürich, V. Abteilung Nepal (Lichtbildervortrag)	A. Dürst Ing. W. Sauser

4. Begutachtungen (alle Kapitel)

- a) Verordnung über die Ausbildung der Lehrer der Real- und Oberstufe.
- b) Ausbildung der Lehrer der Realschule und der Oberschule; Lehrplan, Stundentafel.
- c) Verordnung betreffend die Ausbildung, Wahlfähigkeit und den Übertritt der Lehrer der Primaroberstufe an die Realschule und an die Oberschule (Übergangsordnung).
- d) Abänderung der Verordnung über das Volksschulwesen vom 31. März 1900.
- e) Ausführungsbestimmungen zu § 59 bis des revidierten Gesetzes über die Volksschule (Promotionsbestimmungen).
- f) Reglement des Sonderkurses zur Ausbildung von Primarlehrern.
- g) Geschichtslehrmittel der Sekundarschule von A. Hakios und W. Rutsch.

Übersicht über die Kapitelsversammlungen

					Pflicht- mitglieder	Frei- mitglieder
Affoltern	14. Februar	20. Juni	16. Sept.	5. Dez.	85	7
Andelfingen	14. März	23. Mai	20. Juni	5. Dez.	90	10
Bülach	14. März	20. Juni	19. Sept.	5. Dez.	217	30
Dielsdorf	21. Februar	20. Juni	2. Sept.	5. Dez.	102	14
Hinwil	28. Februar	20. Juni	12. Sept.	5. Dez.	207	41
Horgen	14. März	20. Juni	26. Sept.	5. Dez.	257	48
Meilen	14. März	20. Juni	26. Sept.	5. Dez.	187	40
Pfäffikon	14. März	20. Juni		5. Dez.	108	17
obere Sektion			8. Sept.			
mittlere Sektion			23. Sept.			
untere Sektion			6. Okt.			
Uster	14. März	20. Juni	12. Sept.	28. Nov.	161	18
Winterthur-Nord	7. März	30. Mai	20. Juni	5. Dez.	207	28
Winterthur-Süd	7. März	30. Mai	20. Juni	5. Dez.	207	5
Zürich, I. Abt.	7. März	20. Juni	12. Sept.	5. Dez.	193	
Zürich, II. Abt.	7. März	20. Juni	12. Sept.	5. Dez.	380	75
Zürich, III. Abt.	7. März	20. Juni	12. Sept.	5. Dez.	288	69
Zürich, IV. Abt.	7. März	20. Juni	12. Sept.	5. Dez.	247	60
Zürich, V. Abt.	7. März	20. Juni	12. Sept.	5. Dez.	325	20
					3261	482

Bericht des Synodalvorstandes über die Tätigkeit der Schulkapitel im Jahre 1959

1. Teilrevision des Volksschulgesetzes

Seit 1953 bildet die Teilrevision des Volksschulgesetzes von 1899 das Zentrum aller Diskussionen in unserem Lehrerparlament. Die Synode von 1956 hat die Vorlage zuhanden des Erziehungsrates verabschiedet. Der Kantonsrat seinerseits verabschiedete das Gesetz am 23. Februar 1959 mit 118:1 Stimme, und am 24. Mai 1959 passierte das Gesetz die Volksabstimmung mit dem unerwartet hohen Mehr von 102 678 Ja gegen 38 348 Nein. Alle Bezirke, Stadt und Land, wiesen starke annehmende Mehrheiten auf.

Das nun in Rechtskraft tretende Gesetz ist das Ergebnis jahrelanger, gewissenhafter Vorbereitungen, temperamentvoller Diskussionen, zäher Verhandlungen. Die freien und die amtlichen Organisationen haben hier ein Musterbeispiel konstruktiver Zusammenarbeit durchexerziert. Unser Dank gebührt all denen, die an diesem Aufbau mitgeholfen haben, besonders aber Herrn Stadtrat J. Baur als damaligem Präsidenten der Volksschulgesetzkommission des ZKLV, dem das Verdienst zukommt, die in Einzelfragen oft heftig aufeinanderprallenden Meinungen innerhalb der Lehrerschaft immer wieder auf das gemeinsame Ziel ausgerichtet zu haben. Unser Dank gilt den Behörden für ihre Unterstützung, besonders dem damaligen Erziehungsdirektor, Ständerat Dr. E. Vaterlaus, und dem ganzen Zürcher Volk für seinen Mut zum Wagnis.

Denn, trotz langer Erfahrungen mit Versuchs- und Werkklassen: das Gesetz ist noch ein Wagnis. Wohl wissen wir, was wir unseren Schülern mitgeben möchten; wir wissen jedoch noch nicht, wie sich diese Strukturveränderung auf die andern Stufen unserer Volkschule auswirken wird.

Wie weit diese Auswirkungen gehen werden, können wir heute nur schwer abschätzen. Bereits beginnen sich in großen Zügen die ersten Strukturveränderungen im Gefüge der Volksschullehrerschaft abzuzeichnen. Die neuen Übertrittsverfahren legen vor allem dem *Mittelstufenlehrer* eine schwerere Verantwortung auf als früher, indem er je nach dem gewählten Verfahren mehr oder weniger bestimmt, wer jeder der drei Abteilungen der Oberstufe zuzuweisen ist. Diese Verantwortung kann, vor allem in ländlichen Verhältnissen, zu schweren Gewissens- und Schulkonflikten führen. Gleichzeitig eröffnet sich mit der neuen Real- und Oberschule dem Mittelstufenlehrer ein neues Betätigungsfeld, das eine erhebliche Verbesserung seiner Stellung ergibt.

Ohne die spezifischen Probleme jeder einzelnen Schulstufe bagatellisieren zu wollen, ist heute besonders bei der *Mittelstufe* die Gefahr eines Substanzverlustes am augenfälligsten. Es wird Aufgabe der Behörden sein, jeder Schulstufe wieder ein ruhiges, gesundes Arbeitsklima zu sichern.

Die Teilrevision ist ein Verständigungswerk. Wie alle Kompromisse muß sie auf revolutionäre Neuerungen verzichten. Jeder von uns vermißt darin irgend etwas, das gerade für ihn besonders wertvoll schien.

Trotz all dieser Einschränkungen ist doch zu sagen, daß das neue Schulgesetz einen wichtigen Schritt vorwärts getan hat: endlich ist der Grundsatz im Gesetz festgehalten, daß jeder Schüler Anrecht auf eine seiner Begabung entsprechende Schule haben soll. Man hat bis jetzt, und das erscheint mir als typisch für die Schweiz, hauptsächlich mit der Förderung der schwächeren Schüler in einem ihnen angemessenen Rahmen argumentiert; das ist natürlich richtig, aber vielleicht als ebenso wichtig sehe ich die Tatsache an, daß damit auch die begabten Schüler in ein ihren geistigen Interessen gemäßes Milieu kommen.

Wir müssen in Zukunft wohl noch mehr für unsere begabten Schüler tun, an der Volksschule, an der Mittelschule und an der Hochschule. Die Schweiz ist das Land der bewährten Mitte, und dieses Prinzip hat uns in der Welt einen guten Namen verschafft. Ich möchte es nicht missen; eine stärkere Differenzierung der Ansprüche steht dazu jedoch nicht im Gegensatz.

Das ganze Problem steht in einem weiteren Zusammenhang, den ich hier nur mit zwei Stichworten andeuten kann: Bildungsbegriff und Selektion. Um eine Neufassung des Begriffes der Allgemeinbildung wird heute nicht nur in der Schweiz gerungen: er ist eigentlich die Voraussetzung für jede weitere erzieherische Tätigkeit. Daß unsere Selektionsmethoden einer Überprüfung bedürfen, ist augenfällig.

Es muß in diesem Zusammenhang immer wieder auf den Bericht von alt Synodalpräsident J. Stapfer über «Lehrplan und Stoffprogramm der Volksschule» hingewiesen werden, eines der wichtigsten Dokumente über das zürcherische Schulwesen überhaupt. Die Begutachtung dieses Berichtes durch das Kapitel erfolgte 1956, und es wäre dringend zu wünschen, daß der Erziehungsrat im Laufe des Jahres 1960 zu dem vor vier Jahren eingegangenen Gutachten Stellung nehmen würde. (Vgl. S. 31 f.)

Verordnungen (Vgl. S. 61-72)

Die Annahme der Teilrevision durch das zürcherische Volk schuf die Voraussetzungen für eine ganze Reihe von Verordnungen, zu denen die Kapitel in der Folge Stellung zu nehmen hatten. Nachdem 1958 die Kapitel das wohl dornigste Problem, die Verordnung über die Zuteilung der Sechstklässer in die künftigen drei Abteilungen der Oberstufe, abschließend behandelt hatten, hatten die Kapitel am 5. Dezember 1959 über folgende Verordnungen zu befinden:

- a) Verordnung über die Ausbildung der Lehrer der Real- und Oberschule.
- b) Ausbildung der Lehrer der Realschule und der Oberschule. Lehrplan. Stundentafel.
- c) Verordnung betreffend die Ausbildung, Wahlfähigkeit und den Übertritt der Lehrer der Primaroberstufe an die Realschule und an die Oberschule (Übergangsordnung).
- d) Abänderung der Verordnung über das Volksschulwesen vom 31. März 1900.
- e) Ausführungsbestimmungen zu § 59 bis des revidierten Gesetzes über die Volksschule (Promotionsbestimmungen).

Die Kapitelsabgeordnetenkonferenz vom 16. Dezember 1959 hat nach Kenntnisnahme aller eingereichten Abänderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge beschlossen, folgende Änderungen an den Erziehungsrat weiterzuleiten:

- § 9, Al. 2: Der Ausdruck «Kandidaten» soll ersetzt werden durch «Absolventen dieser Lehranstalt».
- Stundentafel, Absatz A, b: «Methodik des Rechen-, Algebra-, Geometrie- und Geometr. Zeichen-Unterrichtes.»

zu b)

- § 4: Methodik des Rechnens, der Algebra, der Geometrie . . .»
- § 16: «Bei von ihr anerkannten Kursen im französischen Sprachgebiet sowie Exkursionen außerhalb des Kursortes und bei Absolvierung eines anerkannten Anstalts- und Fürsorgepraktikums gewährt die Erziehungsdirektion Beiträge an Kursgelder, Fahrtkosten und Kosten auswärtiger Unterkunft und Verpflegung.»
- § 20: «... an der Oberstufe der Primarschule (7. und 8. Klasse, Versuchs-, Werk-, Abschluß- und Sonderklassen) amtierenden ...»

zu c)

§ 22: Die Konferenz beschließt, daß mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über das Verwaltungsgericht die Entscheidungsgewalt des Regierungsrates, bzw. des Erziehungsrates bei Rekursen an das Verwaltungsgericht zu übertragen sei.

Im übrigen werden verschiedene redaktionelle Änderungen gutgeheißen.

zu d)

- § 3, Abs. 1: «Die Klassenbestände sollen in der Regel in der 1. bis 3. Klasse 36 Schüler, in der 4. bis 6. Klasse 32 Schüler, und in ungeteilten Primarschulen 30 Schüler nicht übersteigen. Die Schülerzahl in den Sonderklassen beträgt höchstens 18, in ungeteilten Sonderklassen und beim Vorliegen besonderer Gebrechen weniger.»
- § 5: Der folgende Schlußteil des ersten Satzes soll gestrichen werden: «... wobei der fakultative Handarbeitsunterricht für Knaben mit einbezogen werden kann.»
- § 6: «Die Stundenverpflichtung des Lehrers beträgt wöchentlich höchstens 36 Stunden.»
 - (Die Minimalstundenzahl von 28 ist im Stundenplanreglement festzuhalten. Auf Angabe der untern Grenze der Pflichtstundenzahl wird verzichtet.)
- § 10: «Eine Unterrichtsabteilung der Sekundarschule und der Realschule soll in der Regel 26 Schüler, eine solche der Oberschule sowie eine Mehrklassenabteilung der Oberschule 20 Schüler nicht übersteigen. Die Schülerzahl in den Sonderklassen beträgt höchstens 18, beim Vorliegen besonderer Gebrechen weniger.»
- § 11, Abs. 1: «An der Realschule und an der Oberschule erteilt in der Regel der Klassenlehrer . . .»
 - Abs. 2: «Der Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre wird in der Regel durch einen Pfarrer der zürcherischen Landeskirche erteilt. Er kann auch einem für diesen Unterricht besonders ausgebildeten Lehrer übertragen werden.»
 - Abs. 3: Es soll gestrichen werden: Zeile 3 «nur» und Zeile 6 «zwingend».
- § 13: «Die Stundenverpflichtung der Lehrer der Oberstufe beträgt wöchentlich höchstens 34 Stunden.»
 - (Die Minimalstundenzahl der Lehrer der Oberstufe soll auf 26 Stunden pro Woche herabgesetzt und im Stundenplanreglement festgehalten werden.)
- § 35: «Das Rauchen ist während des Schulbetriebes in den Unterrichtszimmern und Turnhallen untersagt und soll in der übrigen Zeit und in den übrigen Räumen tunlichst vermieden werden.»
- § 41: «Die Schulpflicht dauert acht Jahre. Sie kann durch Beschluß der Oberstufenschulgemeinde auf neun Jahre ausgedehnt werden. In Zweckverbänden bleibt das in § 11 des Volksschulgesetzes festgelegte Recht der einzelnen Schulgemeinde vorbehalten.»

§ 49: «Hausaufgaben dürfen in den ersten drei Schuljahren nur in bescheidenem Umfange . . .»

Abs. 2: Der Ausdruck «dürfen» wird durch «sollen» ersetzt.

zu e)

stellte die Abgeordnetenversammlung keine Abänderungsanträge; sie beschloß aber, einen von mehreren Kapiteln eingereichten Antrag als Minderheitsantrag gegenüber der Fassung der Vorlage des Erziehungsrates weiterzuleiten: «Schüler der Sekundarschule, die in den Fächern Deutsch, Französisch, Rechnen und Geometrie die Durchschnittsnote 3,5 und darunter aufweisen, haben die Klasse zu wiederholen.»

Bereits am 23. Januar 1960 werden sich die Kapitel über die Lehrpläne der Real- und Oberschule äußern müssen. Damit ist dann das große Werk der Gesetzesrevision in seinen wesentlichen Teilen abgeschlossen. Die jahrelange Diskussion der Teilrevision findet ihren Niederschlag nicht nur im Text des Gesetzes und der Verordnungen: jeder Einzelne hat dabei an der Formung seines eigenen Schulbildes versucht, sich selbst zu verwirklichen.

2. Sonderkurs zur Ausbildung von Primarlehrern (Vgl. S. 52-60)

Das Gesetz über die Umschulung von Berufstätigen ist am 12. Januar 1959 vom Parlament mit eindeutigem Mehr gutgeheißen worden, und ebenso eindeutig setzte es sich in der Volksabstimmung vom 15. März 1959 durch. Die Lehrerschaft hat diesen eindeutigen Entscheid respektiert und beschlossen, vorurteilslos, aber auch illusionslos, am Aufbau der Umschulungskurse mitzuwirken. Voraussetzung dazu war das Recht, zum Kursprogramm und zu den Lehrplänen in den Kapiteln Stellung nehmen zu können. Es stand dabei zum vornherein fest, daß in den Kapiteln keine wesentlichen Abstriche oder Änderungen am Programm vorgenommen werden konnten, da alle methodischen Fragen sich noch ständig im Fluß befanden. Es wurden lediglich folgende Wünsche angemeldet:

- 1. a) Es sollte ein zweimaliges zusammenhängendes Praktikum von drei bis vier Wochen durchgeführt werden.
 - b) Fragen der Schulgesetzeskunde sowie die Einführung in die Probleme des Unterrichtes in Biblischer Geschichte und Sittenlehre sollten in je einer Studienwoche (also nicht als Unterrichtsfächer im Rahmen des Stundenplans) behandelt werden.
 - c) Kursteilnehmer ohne Kenntnis des Französischen sind zu verpflichten, die einfachsten Grundkenntnisse der französischen Sprache zu erwerben.
 - d) Für schlechte, die nötigen Anforderungen nicht erfüllende Schreiber werden Nachhilfekurse im Schreiben organisiert, die von den «Verbliebenen» zu besuchen sind.
- 2. Der Vorschlag des Arbeitsausschusses berücksichtigt in zweckmäßiger Weise die Tatsache, daß in der zur Verfügung stehenden Zeit auf dem Gebiete der Allgemeinbildung das Niveau der normalen Lehrerausbildung nicht erreicht werden kann, während in der pädagogisch-methodischen Ausbildung ungefähr der Stand des Oberseminars erreicht werden soll.

- 3. Die vorgesehene Stundenzahl ist angemessen.
- 4. Bei den ausbildenden Lehrern wird eine Grundhaltung vorausgesetzt, die spürbar zum Ausdruck bringt, daß man gewillt ist, neue Wege in der Ausbildung zu gehen, die weniger ein möglichst umfangreiches Wissen als eine formale Schulung geistiger Fähigkeiten zum Ziele hat.
- 5. Für die Aufstellung eines eigentlichen Lehrplans ist nach Abschluß des Vorkurses eine Fachkommission aus den Lehrkräften des Umschulungskurses zu bilden. Der Lehrplanentwurf dieser Fachkommission ist vor Ende des ersten Semesters des Umschulungskurses den Schulkapiteln zur Begutachtung zu überweisen.

Anträge der Schulkapitel zum Reglement für den Sonderkurs

- § 1: Zur Auslese der geeigneten Kandidaten findet ein zwei- bis dreimonatiger Vorkurs in Form eines Abendkurses, einschließlich Samstagnachmittag, statt.
- § 2: Der Umschulungskurs beginnt nach Abschluß des Vorkurses und dauert mindestens zwei Jahre.

 Zwischen Vorkurs und Umschulungskurs ist den Kandidaten die notwendige Frist zur Lösung des bisherigen Arbeitsverhältnisses einzuräumen.
- § 3: In den Umschulungskurs werden nur jene Kandidaten aufgenommen, die den Vorkurs mit Erfolg absolviert und sich auch über die gesundheitliche Eignung für den Lehrerberuf ausgewiesen haben, wobei später für die Erteilung der Wählbarkeit und die Aufnahme in die BVK eine besondere vertrauensärztliche Untersuchung im Kanton Zürich nötig ist.
- § 4: Die Aufnahme in den Umschulungskurs erfolgt auf eine Probezeit von drei Monaten. Im Zweifelsfalle kann die Probezeit auf sechs Monate verlängert werden.
- § 5: Kandidaten, deren charakterliche Eignung für den Lehrerberuf sich im Verlaufe des Kurses als fraglich herausstellt, können jederzeit vom Kurs ausgeschlossen werden.
- § 6: Am Schluß des Kurses findet eine Prüfung statt, die sich sowohl auf die Fächer der allgemeinen Bildung wie auf jene der beruflichen Bildung erstreckt.
- § 7: Bei erfolgreichem Bestehen der Schlußprüfung erhalten die Kandidaten ein Fähigkeitszeugnis als Ausweis für die Unterrichtserteilung an der Primarschule. Der Fähigkeitsausweis berechtigt nicht zur Immatrikulation an der Universität. Das Zeugnis der Wählbarkeit an der staatlichen Primarschule erhalten die Absolventen der Umschulungskurse nach zweijähriger Bewährung im zürcherischen Schuldienst.
- § 8: Im übrigen finden die für die Kandidaten der kantonalen Lehrerbildungsanstalten geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.
- § 9: Die Durchführung der Umschulungskurse wird einer vom Erziehungsrat ernannten und diesem unterstellten Leitung übertragen.
- § 10: Der Erziehungsrat erläßt den Lehrplan, die Prüfungsvorschriften sowie die weiteren Bestimmungen über die Durchführung der Kurse. Sie unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Kapitel haben damit dem vom Erziehungsrat eingesetzten Arbeitsausschuß, bestehend aus den Herren alt Seminardirektor W. Guyer, alt Erziehungsrat Jakob Binder und Prof. H. Honegger, ihr Vertrauen ausgesprochen. Die Lehrerschaft weiß, daß dieses Dreierkollegium eine gewaltige Arbeitslast bewältigt und eine große Verantwortung trägt. Sie ist überzeugt, daß es diesen

drei Männern gelingen wird, aus einer verfehlten Vorlage doch noch etwas Brauchbares zu machen.

Es meldeten sich auf die Ausschreibungen hin über 530 Anwärter. Von diesen mußte ein großer Teil ausgeschieden werden, weil sie die Ausschreibungsbedingungen nicht erfüllten. Die übrigen wurden in einem mehrere Monate dauernden Ausleseverfahren sorgfältig und gewissenhaft geprüft, so daß schließlich noch etwa 125 Kandidaten dem Vorkurs überwiesen werden konnten. Der Hauptkurs begann im Oktober 1959 mit 84 Schülern und zählt jetzt 68 Schüler. Von diesen sollte der größte Teil in der Lage sein, das geistig und physisch große Anforderungen stellende Kurzstudium zu beendigen.

Im Amtsblatt vom 5. Januar 1960 ist bereits der zweite Sonderkurs ausgeschrieben worden, bei dem erstmals auf die Bedingung der zürcherischen Kantonsbürgerschaft verzichtet wird, und noch ist kein Ende abzusehen, da ja das seinerzeitige Sondergesetz bis 1965 befristet wurde.

3. Begutachtung von Lehrmitteln (Vgl. S. 15–19)

Im laufenden Jahr mußte infolge der vordringlichen Begutachtung von Verordnungen und weiteren Ausführungsbestimmungen die Begutachtung von Lehrmitteln zurückgestellt werden. (Vgl. S. 5)

Am 13. Mai nahmen die Kapitelsabgeordneten nach erfolgter Begutachtung durch die Schulkapitel lediglich Stellung zum Geschichtslehrmittel der Sekundarschule von Hakios und Rutsch.

Einstimmig wurden folgende Anträge gutgeheissen:

Das Lehrmittel von A. Hakios und W. Rutsch gibt einen guten Überblick. Es beschränkt sich auf Wesentliches und ist im allgemeinen dem Verständnis des Schülers angepaßt.

Ferner wurde gewünscht, das Buch sei bis in die jüngste Zeit nachzuführen, wobei jedoch etwaige Ergänzungen durch entsprechende Kürzungen auszugleichen wären. Gewünscht wird unter anderm auch eine graphisch ansprechendere Darstellung von Text und Karten, ein Namen- und Sachregister.

Der Erziehungsrat wird auf Grund dieses Synodalberichtes die teilweise Umarbeitung des zurzeit provisorisch obligatorischen Lehrmittels in die Wege leiten.

Französischlehrmittel von Max Staenz (Vgl. S. 23 f., 27 f., 35–37)

Nachdem sich verschiedene Schulkapitel (Winterthur, Pfäffikon, Horgen, Andelfingen) für eine Weiterführung der Versuche mit dem Französischlehrmittel von Max Staenz ausgesprochen hatten, richtete der Synodalvorstand am 16. Dezember 1958 ein Wiedererwägungsgesuch an den Erziehungsrat (siehe Synodalbericht 1958, S. 18–19).

Der Prosynode 1959 gingen noch zwei neue Anträge der Kapitel Winterthur und Horgen zu. (Vgl. S. 35 f.)

Auf Antrag des Synodalvorstandes beschloß die Prosynode 1959 mit 23:5 Stimmen folgenden modifizierten Antrag des Schulkapitels Horgen weiterzuleiten:

Die Prosynode bedauert den Entscheid des Erziehungsrates, die Versuche

mit dem Französischlehrmittel von Max Staenz seien im Frühjahr 1959 abzubrechen. Sie ersucht um Wiedererwägung dieses Beschlusses und beantragt die Benützung der zweiten Auflage der «Premières années de français» im Sinne eines gelenkten Versuches zu gestatten bis zu jenem Zeitpunkt, wo beide Lehrbücher, das von Max Staenz und das von Hermann Leber, begutachtet werden. (Vgl. genauen Wortlaut im Protokoll der Prosynode, S. 36.)

Leider hat sich der Erziehungsrat bis jetzt nicht entschließen können, den sehr gemäßigten Kompromißvorschlag der Prosynode zu diskutieren. Das viel gehörte Argument, man könne nicht auf längere Zeit zwei Lehrmittel nebeneinander im Gebrauch haben, würde zweifellos an Überzeugungskraft gewinnen, wenn die Lehrmittelkommission des Erziehungsrates, laut zuletzt erschienenem Schriftenverzeichnis, nicht weiterhin die Restauflage des unbrauchbaren Lehrmittels Hoesli, 13. Auflage, zum Verkauf anbieten würde.

Inzwischen ist ein neuer Antrag des Schulkapitels Zürich 2. Abteilung eingegangen, welcher bereits weitergehende Forderungen enthält, so die nach völliger Gleichstellung der beiden Lehrmittel. Der Synodalvorstand sieht keinen Grund, seine an der Prosynode 1959 bekanntgegebene Stellungnahme zu ändern und beantragt nach wie vor eine Fortsetzung des Versuches unter Aufsicht des Erziehungsrates. Gleichzeitig ist zu wünschen, daß der Verkauf des obengenannten dritten, heute wirklich überflüssigen Lehrmittels eingestellt werde.

Nach Niederschrift dieses Jahresberichtes hat der Synodalvorstand Mitteilung davon erhalten, daß beide Wiedererwägungsgesuche in der Sitzung des Erziehungsrates vom 11. Dezember 1959 abgelehnt wurden, d.h., daß vorläufig einzig das Lehrmittel von H. Leber im Französischunterricht der Sekundarschule verwendet werden soll.

4. Wahlen in den Erziehungsrat (Vgl. S. 47 ff.)

Bei der Wahl eines Volksschulvertreters in den Erziehungsrat hatte der Prosynode keine Nomination vorgelegt werden können (vgl. S. 41 f.). Aus dieser Situation heraus ist es zu verstehen, daß der damalige Präsident der Synode glaubte, ein alleiniges Vorschlagsrecht der freien Organisationen nicht anerkennen zu dürfen.

Es kam zu einem sehr lebhaften Wahlkampf, bei dem der Präsident des ZKLV, Herr Max Suter, mit deutlichem Stimmenmehr zum Erziehungsrat gewählt wurde. Herr Erziehungsrat Suter hat übrigens an der Prosynode 1959 die Ansicht des Synodalvorstandes ausdrücklich gutgeheißen, d.h. das Vorschlagsrecht der Prosynode (als maßgebende Delegiertenversammlung) anerkannt.

Die seither verflossenen Monate haben gezeigt, daß sich zwischen dem neugewählten Erziehungsrat und dem Synodalvorstand eine überaus erfreuliche Zusammenarbeit entwickelt hat.

Die Wahl des Vertreters der Hoch- und Mittelschule, Prof. Dr. Heinrich Straumann, war von keiner Seite angefochten worden. Der Vorschlag hatte der Prosynode vorgelegen. Herr Prof. Straumann wurde mit großem Mehr ehrenvoll wiedergewählt.

5. Fünftagewoche (Vgl. S. 24 und 38)

An der letzten *Prosynode* wurde beschlossen, in den Kapiteln Arbeitsgruppen einzusetzen, welche die möglichen Auswirkungen der Fünftagewoche auf die Schule zu prüfen hätten.

Da der Synodalvorstand wußte, daß in der Stadt das Problem bereits in Bearbeitung stand, setzte er sich mit Herrn Hans Frei, Präsident des Gesamtkonventes Zürich, in Verbindung. Kollege Frei hat vom Schulvorstand der Stadt Zürich den Auftrag erhalten, den ganzen Fragenkomplex mit einer von ihm zusammengerufenen Arbeitsgruppe zu bearbeiten. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, ist der Synodalvorstand übereingekommen, sich vom Präsidenten des Gesamtkonventes zu gegebener Zeit Bericht erstatten zu lassen, um den Kapiteln klare Diskussionsgrundlagen zur Verfügung zu stellen.

6. Tätigkeit der Schulkapitel (Vgl. S. 3-5)

Auch wenn die Kapitel dieses Jahr drei ihrer Versammlungen den schulpolitischen Beratungen zu widmen hatten, so zeigt doch die stattliche Liste der durchgeführten Vorträge, Lehrübungen und Exkursionen, daß trotzdem die Kapitelsvorstände keine Mühe gescheut haben, um ihren Kapitularen auch geistige Werte zu vermitteln.

Besonders erfreulich ist die Initiative des Schulkapitels Andelfingen, welches durch seine eigenen Kollegen systematisch die Heimatkunde des Bezirkes aufarbeiten läßt, worüber jeweils in Kurzreferaten berichtet wird. Auch die heimatkundlichen Exkursionen in die Waldgebiete und ins Kloster Rheinau sind in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Es wäre zu wünschen, daß diese gesammelten Kurzreferate einmal als Heimatkunde des Bezirkes Andelfingen im Druck erscheinen würden.

Auf die zahlreichen Vorträge ist an anderer Stelle dieses Berichtes hingewiesen worden (S. 3 f.). Hier seien nur einige kleinere Exkursionen nachgetragen.

Das Kapitel Meilen organisierte eine biologisch-ornithologische Frühjahrs-exkursion ins Neeracher Ried unter Leitung von Hans Traber. Das Schulkapitel Pfäffikon, das wie üblich einmal getrennt in drei Sektionskapiteln tagte, führte mit der oberen Sektion eine Exkursion nach Basel durch, mit Besichtigung des Zoos und des Schulschiffes «Leventina»; die mittlere Sektion eine solche nach den Ruinen von Alt-Landenberg und zu den Ausgrabungen bei der Kirche von Zell, wobei der Urgeschichtsforscher Dr. W. Drack die notwendigen Erläuterungen gab; die untere Sektion fuhr ins Appenzellerland und besuchte das Kinderdorf Pestalozzi in Trogen, wobei den Teilnehmern Gelegenheit geboten wurde, mit dem Leiter, Herrn Bill, zu diskutieren; besucht wurde dann am Nachmittag A. Edelmann, der bekannte Förderer und Sammler toggenburgischer Volkskunst.

Bei den Kapitelsbibliotheken ist die Entwicklung unterschiedlich und hängt weitgehend von der Initiative des Bibliothekars ab. Wie im Vorjahr, steht *Hinwil* an der Spitze, mit über 500 ausgeliehenen Bänden, d.h. 2,3 pro Kapitular,

in respektvollem Abstand gefolgt von Horgen und Affoltern; in andern Kapiteln ist die Benutzung äußerst bescheiden geblieben und erreicht in einem Kapitel den unteren Wert von einem Band auf zehn Kapitularen während eines Jahres. Das heißt im Kapitel Hinwil werden durchschnittlich 23mal mehr Bücher umgesetzt als im zuletzt erwähnten Schulkapitel.

Daß die Schulkapitel nicht nur Orte dürrer Verwaltung sind, zeigen auch schöne Beispiele menschlicher Solidarität, wie im Fall des Kapitels *Meilen*, in dem seit einem Jahr 158 (von 187!) Kapitularen einen Monatsbeitrag zur Unterstützung der Hinterbliebenen eines auf tragische Weise in Meilen verstorbenen ungarischen Kollegen abgeben.

7. Ausblick

Wenn das große Werk der Teilrevision einmal abgeschlossen sein wird, dann werden für die nächste Zeit Lehrplanfragen im Vordergrund stehen. Da bereits im Januar 1960 die Kapitel über den Lehrplan der Realschule und der Oberschule Beschluß fassen werden, da über den Lehrplan der Unter- und Mittelstufe bereits im Jahre 1956 abschließend beraten wurde, steht der neue Lehrplan der Sekundarschule, für den schon eine ausgearbeitete Diskussionsgrundlage der Sekundarlehrerkonferenz vorliegt, durchaus im Vordergrund.

Dringend notwendig erscheint mir auch eine Revision des Synodalreglementes. Der neue Synodalvorstand wird zur gegebenen Zeit entsprechende Anträge stellen. (Vgl. S. 22 oben und S. 38 f.)

Zum Abschluß obliegt es dem Synodalpräsidenten, all denen zu danken, die ihm in seiner mühevollen Arbeit behilflich gewesen sind. Dank gebührt den Kapitelspräsidenten, den abtretenden wie den neugewählten, Dank aber besonders dem scheidenden Synodalpräsidenten, Dr. Viktor Vögeli, und dem letztjährigen Synodalaktuar, Ernst Berger. Wir danken ferner den Vorständen der freien Organisationen für den von ihnen bekundeten Willen zu loyaler Zusammenarbeit.

Meilen, den 11. Januar 1960

Prof. Dr. K. Huber